



Pädagogisches Rahmenkonzept Blockzeiten Oftringen (Sitzung der Steuergruppe vom 11. März 2010)

1 Ziele

- 1.1 Kinder, Eltern und Lehrpersonen der Volksschule Oftringen erhalten einen klar strukturierten Tages- und Wochenablauf an den Schulvormittagen. Die Grossen Blockzeiten sind definiert durch einen 4-Lektionen-Block für alle Kinder an jedem Schulvormittag.
- 1.2 Der Unterricht wird aufgeteilt und rhythmisiert in von der Lehrperson geleitete Unterrichtssequenzen und in schülerzentrierte Phasen. Damit wird gezielt auf die Entwicklungsunterschiede und die persönlichen Lernvoraussetzungen der Kinder eingegangen. Insgesamt soll damit die Qualität des Unterrichts verbessert werden.

2 Wichtigste gesetzliche Bestimmungen

- 2.1 SchuG § 7 Unterrichtszeiten
Abs. 4 Über die Einführung von Unterricht mit Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden die Schulträger. Der Besuch der Tagesschulen ist freiwillig.
 - 2.2 SchuG § 54 Zuständigkeiten des Stimmbürgers; Gemeinden
Abs. 2 Sie entscheiden über Schulbauten und Errichtung neuer Schulen und Abteilungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beziehungsweise durch das Erziehungsdepartement.
Abs. 2 bis 3 Sie entscheiden über den Samstag als zusätzlichen Unterrichtstag, die Führung von Tagesschulen sowie die generelle Einführung von Blockzeiten. Sie beschliessen in allen Angelegenheiten ihrer Schulen, die über die Befugnisse von Gemeinderat und Schulpflege hinausgehen.
 - 2.3 Es gelten die vom BKS vorgeschriebenen Stunden- und Pensenzahlen.
Für die Blockzeiten an der Primarschule können die Pflichtlektionen der 1.- und 2.- Klässler auf maximal 24 Lektionen erhöht werden.
 - 2.4 Für das Teilen der Abteilungen im Werken, Freies Gestalten, Textiles Werken, Musikgrundschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen
-

3 Regelungen

3.1 Grundsätze

- 3.1.1 Anfangs- und Schlusszeiten des 4-Stundenblocks der Kindergärten und der Primarschule werden aufeinander abgestimmt. Ab der 3. Klasse ist ein Unterrichtsbeginn ab 7.30 Uhr möglich. An der Oberstufe sind Zwischenstunden möglich, wobei ein geeigneter Arbeits- und Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden muss.
- 3.1.2 Höchste Priorität bei der Stundenplanung kommt der Rhythmisierung des Unterrichts zu.
- 3.1.3 Das Betreuungsverhältnis an der Unterstufe wird beibehalten. Zur Unterstützung der Schüler/Innen in ihren Lernprozessen werden von der Gemeinde bezahlte, zusätzliche Partnerlehrkräfte eingestellt für den Gruppenunterricht oder für Team-Teaching (Zwei Lehrkräfte unterrichten gleichzeitig gemeinsam eine Klasse).

3.2 Stundenplan

- 3.2.1 Die Morgenblöcke sind verbindlich und dauern von 8.20 - 11.45 Uhr. Die Pausenregelung wird der Unterrichtsorganisation angepasst. Eine grosse Pause von 09.50h bis 10.15h soll die Rhythmisierung des Unterrichts unterstützen.
- 3.2.2 Die 29. Lektion des Pflichtpensums an der Primarschule kann auf verschiedene Arten eingesetzt werden. Als Grundsatz gilt, dass sie für den Unterricht mit Kindern verwendet werden muss.
- 3.2.3 Das Grundgerüst der Stundenpläne (Bad-, Turnhallenbelegung, etc.) wird durch einen Gesamtstundenplaner/in erstellt, die Fächeraufteilung durch die Klassenlehrperson.

3.3 Halbklassenunterricht

- 3.3.1 1. und 2. Klasse, Einschulungsklasse und Kleinklasse erhalten für je 4 Lektionen pro Woche zur Unterstützung der Schüler/Innen in ihren Lernprozessen eine zusätzliche Lehrperson.
- 3.3.2 Die zusätzlichen Lektionen werden für Halbklassenunterricht oder Teamteaching verwendet, über deren Einsatz die Schulhausleitungen mit den Lehrpersonen befinden.

- 3.3.3 Zusätzliches Personal in Kindergarten und Primarschulen erfordert zusätzlichen Raumbedarf (pro 5 Abteilungen oder Schulhaus 1 zusätzliches Schulzimmer oder ein genügend grosses Gruppenzimmerangebot).

3.4 Formen von Zusatzunterricht

- 3.4.1 Deutsch als Zweitsprache wird nach Möglichkeit innerhalb der schülerzentrierten Phasen erteilt.
- 3.4.2 Logopädie- und Legasthenietherapien werden nach Möglichkeit während der schülerzentrierten Phasen erteilt.
- 3.4.3 Der Instrumentalunterricht wird nach Möglichkeit während der schülerzentrierten Phasen erteilt; nach Möglichkeit im betreffenden Schulhaus. Falls keine Transfermöglichkeit besteht, wird der Unterricht auf freie Nachmittage verlegt.

4 Lehrerfortbildung

- 4.1 Die Fortbildung der Lehrpersonen umfasst zirka 10 Tage über einen Zeitraum von 3 Jahren und wird in einem separaten Konzept geregelt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 Zuständigkeiten / Evaluation

- 5.1 Schulpflege und Schulleitung sorgen für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts und legen die detaillierten Ausführungsbestimmungen fest.
- 5.2 Die Schulleitung veranlasst, dass das eingeführte Blockzeiten-Modell periodisch evaluiert und seine Wirksamkeit auf die Erreichung der gesetzten Ziele überprüft wird.

6 Inkraftsetzung

- 6.1 Dieses Konzept tritt auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Soveräns zur Einführung von Blockzeiten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010.